

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Jahn und Scharrelmann Biogas GmbH & Co. KG, Scholen

GAA Hannover v. 03.6.2020 — H 906083206 / H 19-167 —

Die Firma Jahn und Scharrelmann Biogas GmbH & Co. KG, Voigtshausen 8 in 27251 Scholen, hat mit Schreiben vom 23.10.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort in 27251 Scholen, Mühlenweg 42, Gem. Scholen, Flur 15, Flurstück 23/2 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist u. a.:

- Errichtung einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1,205 MW [0,515 MW_{el.} (elektrische Leistung) / Satelliten-BHKW's]
 - BE 410: BHKW 2 (vorhanden) [0,581 MW Feuerungswärmeleistung / 0,250 MW_{el.}]
 - BE 420: BHKW 4 (neu) [0,624 MW Feuerungswärmeleistung / 0,265 MW_{el.}]

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ff. UVPG ist für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung kann mit einem negativen Ergebnis beendet werden. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die

UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (aufgeführte Schutzkriterien) vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprachen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Es befinden sich verschiedene Schutzgebiete in einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort. Es handelt sich dabei unter anderem um ein Landschaftsschutzgebiet (LSG DH 00036 „Kleine Aue“) in ca. 695 m Entfernung, ein Natura 2.000-Gebiet / FFH-Gebiet („Geestmoor und Klosterbachtal“, EU-Kennzahl: 3118-331) in ca. 950 m Entfernung und ein Naturschutzgebiet (NSG HA 00209 „Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke“) in ca. 750 m Entfernung. Es ist keine zusätzliche Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten, da sich die bereits vorhandene Störung durch den Satelliten-Standort durch die Erweiterung voraussichtlich nicht verändert. Es handelt sich hier lediglich um die Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerks auf einem bestehenden Betriebsgelände. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umgebung zu erwarten.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung ist damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht. Somit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) entfallen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.